

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation März 2017

### Banken

#### „Strafzins“ für Kontokorrentlinie

Dass eine Finanzierung des Unternehmens über das laufende Geschäftskonto innerhalb der **Kontokorrentlinie die teuerste Finanzierungsart** ist, gehört zum unternehmerischen Allgemeinwissen. Besteht eine solche Inanspruchnahme und ist absehbar, dass diese nicht kurzfristig zurückgeführt werden kann, sollte daher mit dem Bankberater besprochen werden, ob diese nicht in eine mittelfristige Darlehensfinanzierung zu deutlich günstigeren Zinssätzen umgewandelt werden kann.

Im täglichen Betrieb ist eine Kontokorrentlinie in der Regel aber unerlässlich, um kurzfristig zahlungsfähig zu sein, wenn z.B. ein Auftrag vorfinanziert werden muss und die erste Kundenanzahlung auf sich warten lässt. So haben viele Betriebe auf ihren Geschäftskonten erhebliche Kontokorrentlinien, die sie nicht oder nur selten in Anspruch nehmen.

Dass bei Beanspruchung der Kontokorrentlinie Zinsen anfallen, ist selbstverständlich. Dass seit einigen Monaten jedoch auch für nicht in Anspruch genommene Linien **Bereitstellungs- oder Kreditprovisionen zwischen 0,5 % und 1 %** berechnet werden, ist neu und dem Kostendruck bei den Banken geschuldet.

Es wird schwierig werden, diese zusätzlichen Kosten zu umgehen. Gleichwohl sollte man sich fragen, inwieweit die **bestehende Kontokorrentlinie** überhaupt **benötigt wird**. Betriebe mit hohen Kontokorrentlinien, die seit Jahren nicht in Anspruch genommen wurden, können sich überlegen, ob diese Linie nicht deutlich reduziert wird.

Auch sollten Unternehmen mit mehreren Geschäftskonten im Rahmen ihres Finanzmanagements darauf achten, dass Guthaben auf einem Konto zum Ausgleich von Schuldsalden auf anderen Konten kurzfristig genutzt werden. Oftmals bedingt ein schlechtes Finanzmanagement den Bedarf an Kontokorrentlinien. Bei kostenfreien Kontokorrentlinien war dies in der Vergangenheit bequem. Zukünftig sollte hierauf zur Kostenvermeidung mehr Augenmerk gelegt werden.

### Veranlagung 2016

#### Abgabefristen verlängert?

Mit dem Steuermodernisierungsgesetz vom Juli 2016 wurde festgelegt, dass die Abgabefristen für Steuererklärungen verlängert werden sollen (LKP Aktuell 9/2016). Danach ist bei Vertretungen durch einen Steuerberater zukünftig immer **der letzte Abgabetermin Ende Februar des übernächsten Jahres**, wobei weitere Fristverlängerungen über diesen Tag hinaus nicht mehr gewährt werden.

Allgemein ging man davon aus, dass diese Regelung schon für die Veranlagung 2016 gelten würde. Die Finanzverwaltung hat jedoch klargestellt, dass die Neuregelung erstmals für die Besteuerungszeiträume gilt, die nach dem 31.12.2017 beginnen. Dies bedeutet, dass für die Veranlagungszeiträume **2016 und 2017 noch die alte Regelung** (Abgabe bis zum 31.12. des Folgejahres mit der Möglichkeit der Fristverlängerung bis zum 28.02. des übernächsten Jahres) anzuwenden ist

.... **mit Ausnahme von Hessen**, wo die Finanzverwaltung verfügt hat, dass die Neuregelung bereits ab sofort angewendet wird.

### Kassengesetz

#### Offene Ladenkasse nicht nur bei der Eisdiele oder im Kiosk

Im Januar haben wir über das neue Kassengesetz berichtet, welches der Finanzverwaltung **ab 2018** die Möglichkeit einräumt, ohne vorherige Ankündigung in sog. **„Kassennachschaun“** die Kassenführung in Betrieben vor Ort zu prüfen.

Auch gelten ab 2018 erweiterte Bußgeldvorschriften, nach denen auch bereits bei Nichtbeachtung der Formvorschriften, **Bußgelder bis zu 25.000 €** verhängt werden können, ohne dass es zu einer Steuerhinterziehung gekommen ist.

Eine immer seltener anzutreffende Art der Kassenführung ist die offene Ladenkasse, eine **Barkasse ohne jegliche technische Unterstützung** und zwar alle Barkassen, über die **Betriebseinnahmen eingenommen** werden.

Darunter fällt sicher der „Geldbeutel des Taxifahrers“ oder die „Schubladenkasse der Eisdiele“. Darunter fällt aber auch z.B. bei **Ärzten oder Physiotherapeuten** die Kasse, über die Gebühren für Bescheinigungen, IGeL-Leistungen oder Zuzahlungen eingenommen werden.

In einem LKP *Stichwort* zu den „Steuerlichen Vorschriften zur offenen Ladenkasse“ haben wir unsere Mandanten mit entsprechenden Kassen kürzlich informiert.

Bei Interesse steht dieses LKP *Stichwort* auch auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung.

### **Telefon des Arbeitnehmers**

Arbeitnehmer die vielfach im Außendienst sind (z.B. Kundendienstmonteure oder Handelsvertreter) müssen telefonisch erreichbar sein – und ist diese Erreichbarkeit technisch gewährleistet, schließt sich die Frage der steuerlichen Behandlung an:

#### **Arbeitnehmer nutzt ein betriebliches Handy**

Erhält der Arbeitnehmer ein betriebliches Handy, welches er auch privat nutzen darf, so ist diese private Nutzungsmöglichkeit steuer- und sozialversicherungsfrei.

Voraussetzung ist, dass das Telefon im Eigentum des Arbeitgebers steht. Der Vertrag mit der Telefongesellschaft kann in diesem Fall auch von dem Arbeitnehmer direkt abgeschlossen werden; ein Vorsteuerabzug ist jedoch beim Arbeitgeber nur möglich, wenn dieser den Vertrag direkt mit der Telefongesellschaft abschließt.

#### **Arbeitnehmer nutzt sein privates Handy für betriebliche Telefonate**

Nutzt der Arbeitnehmer sein privates Telefon auch für betriebliche Zwecke, stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Arbeitgeber anteilige Kosten steuerfrei ersetzen kann:

a) Legt der Arbeitnehmer einen **Einzelnachweis** vor, so kann der Arbeitgeber die Verbindungsentgelte und die anteiligen Grundkosten steuerfrei erstatten.

b) Auch ist es zulässig, dass über einen Zeitraum von **drei Monaten** ein Einzelnachweis geführt wird und der Arbeitgeber dann den **durchschnittlichen betrieblichen Anteil** so lange steuerfrei erstattet, bis sich die ursprünglichen Verhältnisse wesentlich ändern.

c) Wenn dem Arbeitnehmer erfahrungsgemäß beruflich Telefonkosten entstehen, kann im Rahmen einer sog. **Kleinbetragsregelung** auch ohne weitere Prüfung des Umfangs bis zu **20 % der Telefonkosten des Arbeitnehmers - höchstens jedoch monatlich 20 €** - steuerfrei erstattet werden. Auch hier sind aus den Gesamtkosten über einen Zeitraum von drei Mona-

ten die durchschnittlichen Gesamtkosten zu ermitteln, von denen sodann 20 % bis zu einem Höchstbetrag von 20 € monatlich steuerfrei erstattet werden dürfen. Auch dies ist so lange möglich, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Zu beachten ist in allen Fällen, dass die **Nachweise zu den Lohnunterlagen** zu nehmen sind, da diese bei Prüfungen vorgelegt werden müssen.

### **Spenden**

#### **Steuerabzug nur bei Unentgeltlichkeit und Freiwilligkeit**

Spenden für gemeinnützige Organisationen können bei der Einkommensteuer bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte in Abzug gebracht werden. Eine Spende setzt voraus, dass diese **unentgeltlich** (d.h. ohne Gegenleistung) und **freiwillig** geleistet wird.

Daraufhin wies das Finanzgericht Düsseldorf kürzlich in einem Urteil hin: Der Kläger hatte 400.000 € mit der Auflage geschenkt bekommen, davon einen Teilbetrag an eine bestimmte wohltätige Organisation zu spenden. Das Finanzgericht versagte den Spendenabzug, da es auf jeden Fall an der Freiwilligkeit der Spende fehle.

An dem Kriterium der Freiwilligkeit scheitert im Übrigen auch der Spendenabzug in den Fällen, in denen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Organisation eingestellt werden.